



ingenieurbüro englert gmbh

Ingenieurbüro Englert GmbH
Dorfstrasse 14
D-85567 Bruck-Alxing
GERMANY

Allgemeine Verkaufsbedingungen der Ingenieurbüro Englert GmbH für Unternehmer

Stand: 13.06.2014

I. Allgemeines – Geltungsbereich

(1) Der jeweilige Vertragspartner wird nachfolgend als „Kunde“ bezeichnet. Das Wort „Kaufsache“ bezeichnet im folgenden auch eine Sache i.S.v. § 651 BGB. Diese Bedingungen gelten für sämtliche kaufvertraglichen und werklieferungsvertraglichen Beziehungen, die der Kunde mit der Ingenieurbüro Englert GmbH eingeht. Sämtliche Lieferungen und Leistungen des Ingenieurbüros auch im vorvertraglichen Stadium, werden von diesen Bedingungen erfasst.

(2) Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ausschließlich, womit sich unser Kunde bei Auftragserteilung einverstanden erklärt. Allgemeine Geschäftsbedingungen oder eigene Einkaufsbedingungen des Kunden gelten nicht. Abweichungen gelten nur, wenn Sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind.

(3) Wird der Auftrag abweichend von unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen erteilt, so gelten auch dann nur unsere allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen, selbst wenn wir nicht widersprechen. Sie gelten auch dann, wenn die Ingenieurbüro Englert GmbH Aufträge in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen vorbehaltlos annimmt und Leistungen vorbehaltlos erbringt.

(4) Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen mit den Kunden, soweit es sich um Geschäfte verwandter Art handelt. Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten bei Nachfolgeschäften auch immer dann, wenn nicht mehr ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

(5) Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern i.S.d. §§ 310 I, 14 BGB sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

(6) Die Ingenieurbüro Englert GmbH schließt grundsätzlich alle Geschäftsbeziehungen zu privaten Endkunden (Verbraucher im Sinne des § 13 BGB) aus, es sei denn sie werden abweichend schriftlich im Einzelfall akzeptiert. Alle Vertragsangebote und die komplette Unternehmenskommunikation z.B. in Form von Webseiten, Broschüren, Katalogen, Preislisten, Datenblättern, Messeauftritte etc. richten sich ausschließlich an Unternehmer i.S.d. §§ 310 I, 14 BGB.

II. Angebot – Angebotsunterlagen

(1) Ist eine Bestellung des Kunden als Angebot i.S.v. §145, 147 II BGB zu qualifizieren, so kann die Ingenieurbüro Englert GmbH dieses innerhalb von 2 Wochen annehmen, die Annahme kann auch durch Zusenden der Ware erfolgen.

(2) An Abbildungen, Fotos, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält sich die Ingenieurbüro Englert GmbH alle Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte oder der Veröffentlichung in eigenen Kommunikationsmitteln bedarf der Kunde einer schriftlichen Zustimmung. Angebotsunterlagen, Fotos, Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen sind auf Aufforderung auf unsere Kosten zurückzusenden.

(3) Angebote der Ingenieurbüro Englert GmbH sind stets freibleibend, wenn keine Bindungsfrist angegeben wird.

(4) Die Ingenieurbüro Englert GmbH ist berechtigt, die Ausführung einer Bestellung von Vorauszahlung oder Leistung von Sicherheiten abhängig zu machen.

III. Preise – Zahlungsbedingungen

(1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten die Preise der Ingenieurbüro Englert GmbH „ab Werk“, Kosten für Transport, Verpackung, ggf. Installation und Einweisung sind nicht eingeschlossen und werden gesondert in Rechnung gestellt.

(2) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist, sofern der Kunde nicht gleichzeitig Endabnehmer ist, nicht in den Preisen der Ingenieurbüro Englert GmbH eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

(3) Skonti sowie vergleichbare Abschläge vom Kaufpreis, Rabatte u.ä. werden nicht gewährt.

(4) Rechnungen sind rein netto innerhalb von 14 Tagen zur Zahlung fällig, sofern der Kunde nicht sofort in bar bezahlt. Zahlungen sind an die Ingenieurbüro Englert GmbH direkt zu leisten. Zahlungen an Vertreter bzw. Zusteller, die nicht ausdrücklich zum Zahlungsempfang bzw. zum Inkasso ausgewiesen sind, sind nicht zulässig und nicht schuldbefreiend. Für den Fall einer Stundung gelten Zinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes als vereinbart. Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche bleibt ausdrücklich vorbehalten.

(5) Vom Kunden an die Ingenieurbüro Englert GmbH übergebene Zahlungsmittel wie Schecks, Wechsel, Kreditkarten und EC-Karten nimmt die Ingenieurbüro Englert GmbH nur zahlungshalber entgegen. Eventuell anfallende Diskont-, Inkasso-, Einziehungs- und Wechselkosten gehen zu Lasten des Kunden

(6) Die Ingenieurbüro Englert GmbH ist berechtigt, Forderungen und Ansprüche aus ihren Geschäftsverbindungen zu verkaufen oder abzutreten.

(7) Der Kunde darf nur mit unbestrittenen, anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist er nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

(8) Befindet sich der Kunde der Ingenieurbüro Englert GmbH gegenüber mit irgendwelchen Zahlungsverpflichtungen im Verzug, so werden alle bestehenden Forderungen sofort fällig.

(9) Der Ingenieurbüro Englert GmbH steht ein Rücktrittsrecht zu, wenn der Kunde über die für seine Kreditwürdigkeit wesentlichen Tatsachen unrichtige Angaben gemacht hat und die Leistungsansprüche der Ingenieurbüro Englert GmbH hierdurch gefährdet werden. Gleiches gilt, wenn der Kunde wegen objektiver Zahlungsunfähigkeit seine Zahlungen einstellt oder über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt wurde. Sofern Tatsachen bekannt werden, die begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Zahlungswilligkeit des Kunden auslösen, kann die Ingenieurbüro Englert GmbH vom Vertrag zurücktreten, wenn der Kunde der Aufforderung zur Leistung Zug um Zug oder zur Sicherheitsleistung nicht nachkommt. Das Rücktrittsrecht nach dieser Ziffer ist ausgeschlossen, wenn der Kunde seiner Leistungspflicht nachgekommen ist und diese Leistung nicht nach den Vorschriften der InsO anfechtbar ist. Gesetzliche Rechte der Ingenieurbüro Englert GmbH werden durch diese Ziffer nicht eingeschränkt.

(10) Die vorbehaltlose Bezahlung einer Rechnung durch den Kunden ist im Zweifel ein Anerkenntnis dessen, dass die Ware frei von Mängeln ist, die vertragsgemäße Beschaffenheit ausweist und die Lieferung vollständig war.

IV. Lieferzeit - Verzugsschäden

(1) Die Ingenieurbüro Englert GmbH ist nur verpflichtet, die vereinbarte Lieferzeit einzuhalten, wenn der Kunde seine Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt hat. Insbesondere müssen alle organisatorischen Fragen abgeklärt sein.

(2) Die Ingenieurbüro Englert GmbH haftet gegenüber dem Kunden nur für Verzugsschäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Ingenieurbüro Englert GmbH oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruht. Die Ingenieurbüro Englert GmbH haftet darüber hinaus auch bei der einfachen fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, jedoch erstreckt sich die Haftung in letzterem Fall nicht auf vertragsuntypische und nicht vorhersehbare Schäden.

(3) Regelungen des Kunden, die pauschalierte Verzugsschäden vorsehen, erkennt Ingenieurbüro Englert GmbH nicht an. Der Kunde ist in jedem Fall verpflichtet, Verzugsschäden konkret nachzuweisen.

(4) Wird die Lieferung durch Umstände, die die Ingenieurbüro Englert GmbH oder ihre Erfüllungsgehilfen nicht zu vertreten haben, verhindert oder erschwert, z.B. behördliche Maßnahmen, Krieg, Aufruhr, Aussperrung, Streik, Fehlen von wichtigen Materialien, Betriebsstörungen, Transportstörungen, Unwetter etc., ist die Ingenieurbüro Englert GmbH berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass dies Schadensersatzansprüche auslöst. Dies gilt nur, wenn die Ingenieurbüro Englert GmbH alle zumutbaren Anstrengungen unternommen hat, um die Lieferung durchzuführen.

(5) Bei ausbleibender, unrichtiger oder unvollständiger Selbstbelieferung aus anderen als den in Ziffer 4 dargestellten Gründen (insbesondere schuldhafte Nichtleistung durch einen Zulieferer) ist die Ingenieurbüro Englert GmbH berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn mit dem Zulieferer ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen wurde und die Ingenieurbüro Englert GmbH kein Verschulden trifft. Dem Kunden steht in diesem Fall nur ein Anspruch auf Erstattung der Gegenleistung zu.

V. Erfüllungsort – Transportgefahr

(1) Sofern keine abweichende Vereinbarung besteht, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart. Der Erfüllungsort ist in diesem Fall der Firmensitz in Bruck-Alxing, wo die Kaufsachen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses lagern. Unabhängig vom Erfüllungsort geht die Gefahr des zufälligen Untergangs jedoch stets dann auf den Kunden über, wenn die Ware auf Wunsch des Kunden versendet wird. Geht die Ware während des Transports unter, ist die Ingenieurbüro Englert GmbH verpflichtet, etwaige Ansprüche gegen das transportierende Unternehmen an den Kunden abzutreten, wenn dieser gleichzeitig erklärt, dass er wegen des Untergangs keine Ansprüche gegen die Ingenieurbüro Englert GmbH geltend macht.

(2) Sofern der Kunde es wünscht, wird die Ingenieurbüro Englert GmbH die Lieferung durch eine Transportversicherung abdecken. Die insoweit anfallenden Kosten trägt der Kunde.

(3) Wird eine Anlieferung durch die Ingenieurbüro Englert GmbH per LKW vereinbart, hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass eine geeignete Zufahrtsmöglichkeit für LKW bis zum Bordstein gegeben ist. Er hat ebenfalls dafür Sorge zu tragen, dass ein Be- und Entladen durch mechanische Hebevorrichtungen möglich ist.

VI. Mängelhaftung

(1) Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten gem. § 377 HGB ordnungsgemäß nachgekommen ist. Erkennbare Mängel müssen unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Werktagen nach Wareneingang beim Kunden, gerügt werden. Nicht erkennbare Mängel müssen unverzüglich bei Bekanntwerden, spätestens jedoch innerhalb von zwei Werktagen nach Bekanntwerden gerügt werden. Diese Ziffer gilt nur, wenn für beide Teile ein Handelsgeschäft vorliegt.

(2) Das Wahlrecht, ob die Nacherfüllung durch Lieferung einer neuen Sache oder durch Beseitigung des Mangels erfolgt, steht der Ingenieurbüro Englert GmbH zu. Die Ingenieurbüro Englert GmbH ist verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde. Erfüllungsort einer etwaigen Nacherfüllung ist stets der Firmensitz der Ingenieurbüro Englert GmbH in Bruck-Alxing. Die Ingenieurbüro Englert GmbH ist zu zwei Nachbesserungsversuchen berechtigt.

(3) Die Ingenieurbüro Englert GmbH haftet gegenüber dem Kunden nur für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Ingenieurbüro Englert GmbH oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen. Bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit wird auch für einfache Fahrlässigkeit gehaftet. Die Firma Ingenieurbüro Englert GmbH haftet darüber hinaus auch bei der einfachen fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Jedoch erstreckt sich die Haftung in diesem Fall nicht auf vertragsuntypische und nicht vorhersehbare Schäden. Ziffer 3 gilt entsprechend, wenn der Kunde Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt. Eine etwaige Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Arglist, sowie bei Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos bleibt unberührt.

(4) Gewährleistungsansprüche des Kunden, die nicht der Verjährung nach § 438 I Nr. 1 und 2 oder 634 a BGB unterfallen, verjähren innerhalb von 12 Monaten ab Gefahrübergang. Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses gem. §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt. Die zwingenden Vorschriften zum Lieferregress werden auch sonst nicht beschränkt.

(5) Im Falle eines Rücktritts oder der Rücknahme der gelieferten Ware z.B. im Zuge der Nacherfüllung hat die Ingenieurbüro Englert GmbH Anspruch auf Vergütung derjenigen Nutzungen und Wertminderungen, die ihrer Natur nach nicht zurückgewährt werden können. Für Wertminderung und Gebrauchsüberlassung zusammen gelten nachfolgend dargestellte Pauschalsätze. Erfolgt der Rücktritt oder die Rücknahme

im 1. Halbjahr, 10 v. H. des Kaufpreises ohne Abzüge
im 2. Halbjahr, 20 v. H. des Kaufpreises ohne Abzüge
im 3. Halbjahr, 30 v. H. des Kaufpreises ohne Abzüge
im 4. Halbjahr, 40 v. H. des Kaufpreises ohne Abzüge
im 5. Halbjahr, 50 v. H. des Kaufpreises ohne Abzüge
im 6. Halbjahr, 70 v. H. des Kaufpreises ohne Abzüge.

Sind die Sachen unbenutzt oder durch ihre Benutzung in ihrem Wiederverwendungszweck nicht beeinträchtigt, ist kein Wertersatz zu leisten. Die obigen Pauschalsätze ermäßigen sich in diesem Fall um 50 %. Gegenüber den pauschalen Ansprüchen bleibt dem Kunden der Nachweis offen, dass der Wert der Nutzungen bzw. die Wertminderung geringer war. Die Ingenieurbüro Englert GmbH bleibt der Nachweis offen, dass der Wert der Nutzungen bzw. die Wertminderung höher war. § 346 III BGB bleibt unberührt.

(6) Waren, welche die Ingenieurbüro Englert GmbH im demontierten Zustand zum Kauf anbietet, sind vom Kunden unabhängig davon, dass diese Waren im montierten Zustand von der Ingenieurbüro Englert GmbH ausgestellt und präsentiert werden, gebrauchsfertig zu montieren. Die Ingenieurbüro Englert GmbH führt eine Montage nur dann durch, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Die Mitarbeiter der Ingenieurbüro Englert GmbH sind nicht befugt, Arbeiten auszuführen, die über die vertragsgegenständlichen Leistungsverpflichtungen der Ingenieurbüro Englert GmbH hinausgehen. Werden dennoch solche Arbeiten auf Verlangen des Kunden von den Mitarbeitern der ausgeführt, sind Ansprüche des Kunden wegen mangelhafter Ausführung der nicht geschuldeten Arbeiten, insbesondere Mängelrechte und Schadensersatz, gegenüber der Ingenieurbüro Englert GmbH ausgeschlossen. Die Bekanntgabe von Montagefirmen durch die Ingenieurbüro Englert GmbH stellen reine Empfehlungen dar und begründen keine Pflichten im Verhältnis zwischen der und dem Kunden. Pflichtverletzungen dieser Firmen begründen keinerlei Ansprüche gegenüber dem Ingenieurbüro.

(7) Unsere Ware darf nur dann in andere Sachen eingebaut werden, wenn zuvor eine Funktionskontrolle durchgeführt wurde. Stichproben sind nicht ausreichend. Die Funktionskontrolle ist schriftlich zu dokumentieren. Der Kunde ist verpflichtet, diese Pflicht auch denjenigen aufzuerlegen, an die er unsere Ware weiterveräußert.

(8) Die Kosten des Ausbaus einer defekten / des Einbaus einer im Zuge der Nacherfüllung gelieferten Sache sind nicht Teil des Anspruchs auf Nacherfüllung. Ansprüche des Kunden auf Ersatz dieser Kosten setzen ein Verschulden der Ingenieurbüro Englert GmbH voraus. Liegt die Lieferung an den Kunden mehr als 6 Monate zurück, muss der Kunde das Verschulden beweisen.

(9) § 478 V BGB findet im Verhältnis Kunden – Ingenieurbüro Englert GmbH keine Anwendung. § 478 I – IV sind somit nicht entsprechend anzuwenden, wenn der Kunde die Sache selbst an einen Unternehmer weiterverkauft, der sie wiederum (ggf. über weitere Zwischenstationen) an einen Endverbraucher veräußert.

(10) Entstehen dem Kunden Aufwendungen i.S.d. § 439 II BGB für die Ingenieurbüro Englert GmbH haftet, so kann die Ingenieurbüro Englert GmbH verlangen, dass die Aufwendungen der Höhe nach pauschaliert werden, sofern der Netto-Verkaufspreis der verkauften Sache € 400,00 nicht übersteigt. Die Pauschale beträgt das 1-fache des Netto-Verkaufspreises bis zu einem Netto-Verkaufspreis von € 400,00.

(11) Bei unbegründeten Reklamationen hat der Kunde der Ingenieurbüro Englert GmbH die entstandenen Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer angemessenen Rechtsverteidigung zu erstatten.

VII Eigentumsvorbehalt

(1) Bis zum vollständigen Bezahlung des vereinbarten Kaufpreises sowie aller weiteren Forderungen, die der Ingenieurbüro Englert GmbH gegen den Kunden zustehen oder bis zum Einbau der gelieferten Sachen als wesentlicher Bestandteil in ein Gebäude, bleiben alle von der Ingenieurbüro Englert GmbH gelieferten Gegenstände im Eigentum der Ingenieurbüro Englert GmbH. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Der Eigentumsvorbehalt sichert in diesem Fall den Saldo. Der Kunde ist berechtigt, die Ware im Rahmen seines üblichen Geschäftsbetriebs weiterzuveräußern. Diese Ermächtigung sowie die Ermächtigung die Ware einzubauen, zu verarbeiten, zu verbinden oder zu vermischen erlischt, wenn der Kunde in Zahlungsverzug gerät, einen Insolvenzantrag stellt oder über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird. In diesem Fall ist der Kunde verpflichtet, die Vorbehaltsware gesondert zu lagern und zu kennzeichnen.

(2) Wird Vorbehaltsware von dem Kunden an Dritte veräußert, so tritt der Kunde schon jetzt einen dem Wert der Sache zum Zeitpunkt der Veräußerung entsprechenden, erstrangigen Teilbetrag seiner Forderung gegen den Dritten an die Ingenieurbüro Englert GmbH ab. Die Ingenieurbüro Englert GmbH nimmt die Abtretung an. Der Kunde ist berechtigt, die abgetretenen Forderungen für die Ingenieurbüro Englert GmbH einzuziehen. Diese Ermächtigung erlischt jedoch, wenn der Kunde in Zahlungsverzug gerät, einen Insolvenzantrag stellt oder über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird. Sollten dennoch Zahlungen an den Kunden erfolgen, so ist er verpflichtet, die eingehenden Beträge von seinem übrigen Vermögen getrennt für die Ingenieurbüro Englert GmbH treuhänderisch zu verwalten. Der Kunde ist verpflichtet, die Ingenieurbüro Englert GmbH die zum Einzug der Forderungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen, insbesondere die Abnehmer namhaft zu machen und die erforderlichen Urkunden und Unterlagen auszuhändigen.

(3) Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises durch den Kunden eine wechselfällige Haftung der Ingenieurbüro Englert GmbH begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Kunden als Bezogener.

(4) Zur Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware ist der Kunde nicht berechtigt. Wird die Vorbehaltsware beim Kunden gepfändet oder beschlagnahmt, ist die Ingenieurbüro Englert GmbH unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Für eine Intervention erforderliche Unterlagen wie Pfändungsprotokolle, gerichtliche Beschlüsse u.ä. sind zur Verfügung zu stellen. Der Kunde ist ferner verpflichtet, der Pfändung oder Beschlagnahme sofort schriftlich, unter Hinweis auf die Rechte der Ingenieurbüro Englert GmbH zu widersprechen und entsprechende Belege an die pfändende oder beschlagnahmende Stelle zu übersenden.

(5) Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware gegen Beschädigung, Diebstahl, Unterschlagung, Verlust, Feuer, Wasser, und sonstige Gefahren ausreichend zu versichern und der Ingenieurbüro Englert GmbH die Versicherung auf Verlangen nachzuweisen. Der Kunde tritt bereits jetzt alle Ansprüche aus Versicherungen für die Vorbehaltsware an die Ingenieurbüro Englert GmbH ab. Ingenieurbüro Englert GmbH nimmt die Abtretung an.

(6) Wird die Vorbehaltsware vom Kunden oder seinen Erfüllungsgehilfen umgebildet oder verarbeitet, so erfolgt dies im Namen und Interesse von Ingenieurbüro Englert GmbH. Die Ingenieurbüro Englert GmbH ist insoweit Hersteller i.S.v. § 950 BGB. Bei einer Umbildung oder Verarbeitung zusammen mit nicht von Ingenieurbüro Englert GmbH gehörenden Sachen erwirbt die Ingenieurbüro Englert GmbH Miteigentum entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Erwirbt auch der Kunde Miteigentum, so überträgt er es schon jetzt an die Ingenieurbüro Englert GmbH.

(7) Wird die Vorbehaltsware mit anderen, der Ingenieurbüro Englert GmbH nicht gehörenden beweglichen Sachen vermischt, verarbeitet oder verbunden, erwirbt die Ingenieurbüro Englert GmbH das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes der von der zur Verfügung gestellten Sache zu den anderen verarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Dies gilt mit der Maßgabe, das wenn die Sache des Kunden, mit der die Vermischung vorgenommen wurde, als Hauptsache anzusehen ist, der Kunde der Ingenieurbüro Englert GmbH anteilmäßig Miteigentum überträgt.

(8) Die gemäß Nr. 2 im Eigentum und gemäß Nr. 3 im Miteigentum der Ingenieurbüro Englert GmbH stehende Ware sichert die Forderungen der Ingenieurbüro Englert GmbH in gleicher Weise, wie die ursprünglich gelieferte Vorbehaltsware.

(9) Wird die Vorbehaltsware als wesentlicher Bestandteil in ein Grundstück/Gebäude des Kunden eingebaut, so tritt der Kunde schon jetzt einen dem Wert der Sache zum Zeitpunkt des Einbaus entsprechenden, erstrangigen Teilbetrag seiner Forderung gegen einen zukünftigen Käufer des Grundstücks/ des Gebäudes, an die Ingenieurbüro Englert GmbH ab. Die Ingenieurbüro Englert GmbH nimmt diese Abtretungen bereits jetzt an. Wird die Immobilie an mehrere Dritte veräußert, so wird jeweils ein erstrangiger Teilbetrag der Kaufpreisforderung gegen den Dritten abgetreten, in dessen Teil der Immobilie die Sache verbaut wird.

(10) Wird die Vorbehaltsware als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück/Gebäude eines Dritten eingebaut, so tritt der Kunde schon jetzt einen dem Wert der verbauten Sache zum Zeitpunkt des Einbaus entsprechenden, erstrangigen Teilbetrag seiner Vergütungsforderung gegen den Dritten an die Ingenieurbüro Englert GmbH ab. Die Ingenieurbüro Englert GmbH nimmt diese Abtretungen bereits jetzt an.

(11) Übersteigt der realisierbare Wert der zur Sicherheit abgetretenen Forderungen die Ansprüche der Ingenieurbüro Englert GmbH gegen den Kunden um mehr als 10 %, so ist die Ingenieurbüro Englert GmbH verpflichtet, darüber hinaus bestehende Sicherheiten freizugeben.

(12) Als Vorbehaltsware im Sinne von Abs VII Satz 1-12 dieser Geschäftsbedingungen gelten insbesondere auch Waren der Ingenieurbüro Englert GmbH in Kommissions- und Konsiliarlagern.

(13) Im Falle einer Abtretung bzw. eines Verkaufes von Forderungen gemäß Abschnitt III Ziff 6 dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen wird das Vorbehaltseigentum und alle Rechte daran an den Aufkäufer mitübertragen.

VIII Gerichtsstand – Anwendbares Recht

(1) Gerichtsstand ist München, sofern der Kunde Kaufmann ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

(2) Die Ingenieurbüro Englert GmbH ist wahlweise berechtigt, den Kunden auch vor jedem anderen zuständigen Gericht weltweit in Anspruch zu nehmen.

(3) Die Vertragsbeziehung unterliegt ausschließlich deutschem Recht. UN-Kaufrecht (CISG) gilt nicht.

IX Datenspeicherung

Die Ingenieurbüro Englert GmbH verarbeitet im Rahmen der Geschäftstätigkeit gewonnenen Daten gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes.

X Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die ungültigen Bestimmungen sind in diesem Fall durch solche gültigen Bestimmungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten an Nächsten kommen. Das Gleiche gilt für Vertragslücken.

XI Besondere Widerrufsbelehrung für Endverbraucher

Widerrufsbelehrung / Widerrufsrecht

Verbraucher im Sinne des § 13 BGB (jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zwecke abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann) haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Bei Warenlieferungen beträgt die Widerrufsfrist vierzehn Tage ab dem Tag an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die Waren in Besitz genommen haben bzw. hat. Bei Dienstleistungen beträgt die Widerrufsfrist vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren.

Der Widerruf ist zu richten an:

Ingenieurbüro Englert GmbH
Herrn Rainer Englert
Dorfstrasse 14
D-85567 Bruck-Alxing
Fax: +49 (0) 8092 / 83257
Tel: +49 (0) 8092 / 708339
e-mail: info@englertgmbh.de

Sie können dafür das beigegefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Das Widerrufsrecht besteht nicht bei individuell nach Kundenspezifikation gefertigten bzw. beschafften Produkten.

Widerrufsfolgen:

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Wir können die Rückzahlung verweigern, bis wir die Waren wieder zurückerhalten haben oder bis Sie den Nachweis erbracht haben, dass Sie die Waren zurückgesandt haben, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist.

Sie haben die Waren unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag, an dem Sie uns über den Widerruf dieses Vertrags unterrichten, an uns zurückzusenden oder zu übergeben. Die Frist ist gewahrt, wenn Sie die Waren vor Ablauf der Frist von vierzehn Tagen absenden.

Sie tragen die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren an uns.

Sie müssen für einen etwaigen Wertverlust der Waren nur aufkommen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Waren nicht notwendigen Umgang mit ihnen zurückzuführen ist.

Haben Sie verlangt, dass eine Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

**An
Ingenieurbüro Englert GmbH
Dorfstrasse 14
D-85567 Bruck-Alxing**

Tel: +49 (0)8092 - 708339
Fax: +49 (0)8092 - 83247
Email: info@englertgmbh.de

Gesetzliches Widerrufsformular (Nur für Endverbraucher)

Wenn Sie den Kaufvertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte das nachfolgende Formular aus und senden Sie es uns zurück (per Post oder per Fax).

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*) / die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*):

Bestellt am (*):

Erhalten am (*):

Name des/der Verbraucher(s):

Volle Anschrift des/der Verbraucher(s):

Ihre Email um den Erhalt des Widerrufs zu bestätigen:

Datum:

Unterschrift des/der Verbraucher(s):

(*) Hinweis: Bitte unzutreffendes streichen und um Ihren Text ergänzen